

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann**

**Widmung der Gesamtstrecken
des Bernsteinweges,
des Fichtenweges,
des Weißtannenweges,
des Rottannenweges,
des Arvenweges,
des Pinienweges,
des Zedernweges,
des Thujaweges und
des Bergkiefernweges**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06550

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12
Schwabing-Freimann vom 26.07.2016**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Kieferngartensiedlung war früher in Privatbesitz und ist mittlerweile in das Eigentum der Landeshauptstadt übergegangen. Sie besteht aus einer Reihe sehr enger Wohnstraßen, die teilweise nur eine Breite von insgesamt 4 m einschließlich einem einseitigen schmalen Gehweg aufweisen.

Die Straßenstrecken werden straßenverkehrsrechtlich neu geordnet – die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung nach Art. 45 Abs. 3 StVO des Kreisverwaltungsreferates wird ebenfalls in dieser Sitzung vorgelegt.

Die folgenden Straßenstrecken sollen zu Ortsstraßen mit der Widmungsbeschränkung "Zufahrt zu den Wohnanwesen gestattet" gewidmet werden:

die Gesamtstrecken

- des Bernsteinweges (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 309/280 und 309/277 und Flstk. Nr. 309/296) zwischen der Sanddornstraße (= km 0,000) und dem Schloßlanger (= km 0,212) und
- des Fichtenweges (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 309/280 und 309/277 und Flstk. Nr. 309/295) zwischen der Sanddornstraße (= km 0,000) und dem Schloßlanger (= km 0,208) und
- des Weißtannenweges Teilfl. aus den Flstk. Nr. 309/280 und 309/277 und Flstk. Nr. 309/294) zwischen der Sanddornstraße (= km 0,000) und dem Schloßlanger (= km 0,200) und
- des Rottannenweges (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 309/280 und 309/277 und Flstk. Nr. 309/293) zwischen der Sanddornstraße (= km 0,000) und dem Schloßlanger (= km 0,192) und
- des Arvenweges (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 300/17 und 309/277 und Flstk. Nr. 309/292) zwischen der Kieferngartenstraße (= km 0,000) und dem Schloßlanger (= km 0,183) und
- des Pinienweges (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 300/17 und 309/277 und Flstk. Nr. 309/291) zwischen der Kieferngartenstraße (= km 0,000) und dem Schloßlanger (= km 0,176) und
- des Zedernweges (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 300/17 und 309/277 und Flstk. Nr. 309/290) zwischen der Kieferngartenstraße (= km 0,000) und dem Schloßlanger (= km 0,174) und
- des Thujaweges (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 300/17 und 309/277 und Flstk. Nr. 309/289) zwischen der Kieferngartenstraße (= km 0,000) und dem Schloßlanger (= km 0,171) und
- des Bergkiefernweges (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 300/17 und 309/277 und Flstk. Nr. 309/288) zwischen der Kieferngartenstraße (= km 0,000) und dem Schloßlanger (= km 0,172).

Straßenbaubehörde für die neu zu widmende Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmungen sind mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung der Gesamtstrecken

- des Bernsteinweges zwischen der Sanddornstraße (= km 0,000) und dem Schösslanger (= km 0,212),
- des Fichtenweges zwischen der Sanddornstraße (= km 0,000) und dem Schösslanger (= km 0,208),
- des Weißtannenweges zwischen der Sanddornstraße (= km 0,000) und dem Schösslanger (= km 0,200),
- des Rottannenweges zwischen der Sanddornstraße (= km 0,000) und dem Schösslanger (= km 0,192),
- des Arvenweges zwischen der Kieferngartenstraße (= km 0,000) und dem Schösslanger (= km 0,183),
- des Pinienweges zwischen der Kieferngartenstraße (= km 0,000) und dem Schösslanger (= km 0,176),
- des Zedernweges zwischen der Kieferngartenstraße (= km 0,000) und dem Schösslanger (= km 0,174),
- des Thujaweges zwischen der Kieferngartenstraße (= km 0,000) und dem Schösslanger (= km 0,171) und
- des Bergkiefernweges zwischen der Kieferngartenstraße (= km 0,000) und dem Schösslanger (= km 0,172)

zu Ortsstraßen mit der Widmungsbeschränkung „Zufahrt zu den Wohnanwesen gestattet“ wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Werner Lederer-Piloty

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.